

## Notbetreuung von Kindern: Anspruch für Tierärzte und TFA ?

### Information aus dem Kultusministerium

**Schreiben vom 1.4.2020** (eingegangen am 3.4.2020)

*„Das Kultusministerium sieht nach wie vor grundsätzlich davon ab, einzelnen Berufsgruppen oder Betrieben KRITIS-Bescheinigungen auszustellen. Wir halten, anders als das Bundeslandwirtschaftsministerium, den Wortlaut der Corona-Verordnung für klar und außerdem die dort und in der BSI-KRITIS-Verordnung definierten Bereiche für ausreichend umfangreich.“*

⇒ Es besteht daher kein Anspruch auf Kinderbetreuung nach § 1 Abs. 6,7 Corona-Verordnung der Landesregierung Baden-Württemberg:

**Aber:** evtl. sieht Ihre Gemeinde Ihre Tätigkeit in einer Tierarztpraxis als so wichtig an, dass Ihnen eine Notbetreuung gewährt wird.

**Daher:** Wenn Sie eine Notbetreuung in Anspruch nehmen wollen, **fragen Sie bitte bei der Schule, der Kita und bei der Gemeinde nach**, ob dies evtl. ausnahmsweise gewährt wird, weil Sie in einer Tierarztpraxis tätig sind.

Zur **Begründung Ihrer Anfrage** können Sie Infos aus der Website beifügen:

#### **Tierärzte systemrelevant / kritische Infrastruktur ?**

- 27.3.2020: Info des Bundesministeriums auf den Brandbrief (s.u.): [Link zum Schreiben vom 23.3.2020 des BMEL](#)
- 27.3.2020 Info der BTK [Link zur Info](#)
- MLR, 23.03.2020: [Link zu pdf](#)